

Satzung der Familie Kühne Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen: Familie Kühne Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen. Dabei wird die Stiftung die Auswahl, Ausbildung und Prägung von Assistenz- und Blindenhunden, als Helfer von Menschen mit Behinderung und speziell mit Sehbehinderung fördern und unterstützen. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die daran arbeitet, blinde Menschen wieder sehen zu lassen. Die Stiftung verfolgt außerdem mildtätige Zwecke, um diejenigen zu unterstützen, die auf Assistenz- oder Blindenhunde angewiesen sind, sich diese oder deren Unterhalt aber finanziell nicht leisten können (gemäß AO §53).
2. Die Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 - Zuwendungen an Einrichtungen, die Ausbildung und Training von Assistenz- und Blindenhunden in den unterschiedlichen Bereichen durchführen, wie Assistenzhunde und Warnhunde für medizinische Notfälle
 - finanzielle Unterstützung bei der Haltung von Assistenz- und Blindenhunden und deren Versorgung bei den jeweiligen Hundehaltern (z.B. Tierarztkosten)
 - Unterstützung von Maßnahmen, die über die Einsatzmöglichkeiten von Assistenzhunden informieren
 - Unterstützung von Maßnahmen, mit denen Menschen mit Behinderung und Assistenz- und Blindenhunden mehr am gesellschaftlichen Leben teilhaben können
 - Unterstützung von Forschungseinrichtungen, die daran arbeiten, blinden Menschen das Sehvermögen zurückzugeben und die Umsetzung dieser Forschungen in die Praxis
3. Verwirklicht werden sollen die unter § 2 Punkt 1. genannten Stiftungszwecke zum einen durch eigene Vorhaben, zum anderen können die Zwecke (mittelbar) verwirklicht werden durch die Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke.
4. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke wird insbesondere durch direkte Spenden an geeignete Einrichtungen oder durch persönliches Engagement der Mitglieder der Stiftungsorgane oder andere Unterstützer der Stiftung erfolgen.

5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des Paragraphen 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen

1. Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Der Vorstand kann dazu einen Vermögensverwalter einsetzen. Die Zahlung von einmaligen oder regelmäßigen Entgelten an diesen kann nur nach Maßgabe ausreichend vorhandener Stiftungsmittel erfolgen. Wird ein Vermögensverwalter eingesetzt, ist vom Vorstand, gemeinsam mit dem Verwalter des Grundstockvermögens, eine Anlagestrategie zu erarbeiten.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
4. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind sowie aus den Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Grundstockvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist. Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind, vorbehaltlich der Bestimmungen aus Abs. 3, ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Anträge auf Erstattungen sind an den Vorstand zu richten, der in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium über die Zahlung entscheidet.
3. Sollte die Verwirklichung der Stiftungszwecke, auf Grund ihres Umfangs und dem damit verbundenem Verwaltungsaufwand, mit nur ehrenamtlicher Arbeit nicht mehr möglich sein, können Vorstandsmitglieder auch hauptamtlich beschäftigt werden. Die Zahlung von Vergütungen kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen. Festlegungen zu hauptamtlicher Beschäftigung und zur Höhe der Vergütung sind auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium zu treffen, dabei müssen alle Mitglieder beider Organe zustimmen. Die Vergütung soll in Bezug auf die Aufgaben angemessen sein, sie darf insgesamt für alle hauptamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder nicht mehr als 0,5 % des Bruttovermögens der Stiftung betragen.
4. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium können durch den Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen werden.
5. Bei der Beschlussfassung gemeinsamer Sitzungen gilt die einfache Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen. Von beiden Organen müssen mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder teilnehmen, um einen Beschluss zu fassen. Diese beiden Bestimmungen gelten, sofern die Satzung keine anderslautenden Regelungen zu einzelnen Abstimmungen vorgesehen hat.
6. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft berufen. Sie gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an und scheiden durch Amtsniederlegung oder wenn sie zur Amtsausübung nicht mehr in der Lage sind (z.B. wegen gerichtlich festgestellter Geschäftsunfähigkeit) aus dem Vorstand aus.
Solange der Stifter dem Vorstand angehört, ist er Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder. Er kann jederzeit auf das Bestellungsrecht verzichten.
3. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand oder bei dessen Verzicht auf das Bestellungsrecht nach § 7 Abs. 2 Satz 3, bestellt das Kuratorium die Mitglieder des Vorstandes, wobei amtierenden Vorstandsmitgliedern ein Vorschlagsrecht zusteht. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Vorbehaltlich der Regelungen aus § 7 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder vier Jahre. Der Vorstand wählt, vorbehaltlich der Bestimmung aus § 7 Abs. 2 Satz 3, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Wird dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium, auf Vorschlag des verbleibenden Vorstandsmitgliedes, zu ersetzen, wenn die Mindestmitgliederanzahl unterschritten ist. In diesem Fall bildet, bis zum Amtsantritt des Nachfolgers, das verbleibende Vorstandsmitglied den Vorstand allein.

7. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, steht ihm das Recht zu, von ihm bestellte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzurufen. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand oder dessen Verzicht auf dieses Recht können Vorstandsmitglieder in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abgerufen werden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Wird über ihn abgestimmt, zählt in diesem Fall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes doppelt. Das Mitglied, über das abgestimmt werden soll, hat keine Stimme. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann die Entscheidung gerichtlich prüfen lassen. Wird eine Abberufung beschlossen, gilt sie ab sofort als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand hat im Rahmen der stiftungsrechtlichen Bestimmungen und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Erhaltung und Vermehrung des Grundstockvermögens, gemäß der erarbeiteten Anlagegrundsätze, soweit diese festgelegt worden sind (§4 2.),
- die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne der Erfüllung der Stiftungszwecke,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB. In der Verantwortung des Geschäftsführers liegen dann die Aufgaben der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Dabei besteht die Möglichkeit die Sitzungen virtuell abzuhalten oder eine virtuelle Teilnahme an den

Sitzungen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorsitzende, sollte er verhindert sein, sein Stellvertreter, fordert in diesem Fall alle Mitglieder des Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung, zur schriftlichen Stimmabgabe auf.

2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Sollte der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bestehen, ist er nur beschlussfähig, wenn beide anwesend sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen, sollte der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter bestehen, müssen beide an der Abstimmung teilnehmen.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern.

2. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen. Danach bestellt das Kuratorium die Mitglieder des Kuratoriums, wobei dem Vorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Wiederbestellungen sind uneingeschränkt möglich. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

4. Rechtzeitig vor dem Amtszeitende ist das Kuratorium für die neue Amtszeit zu bestellen. Ist dies nicht erfolgt, bleibt das Kuratorium auch nach Amtszeitablauf bis zur Amtsannahme des für die neue Amtszeit bestellten Kuratoriums im Amt.

Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet des Weiteren bei Vollendung des 80. Lebensjahres, durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Sollte in diesen Fällen ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten werden, ist ein Nachfolger zu bestellen. Das verbliebene Kuratoriumsmitglied bildet dann, bis zur Vervollständigung des Kuratoriums um das zweite Mitglied, das Kuratorium und führt die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

Ergänzungen des Kuratoriums während einer laufenden Amtszeit erfolgen nur bis zum Ende der Amtszeit.

5. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann die Entscheidung gerichtlich prüfen lassen. Wird eine Abberufung beschlossen, gilt sie ab sofort als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der stiftungsrechtlichen Bestimmungen und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, sofern vorhanden
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
- Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern.

2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

4. Sitzungen des Kuratoriums können auch rein virtuell abgehalten werden oder einzelne Teilnehmer können virtuell teilnehmen.

5. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 Punkt 1 – 5 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

2. Betrifft die Satzungsänderung eine Zweckerweiterung, gilt § 13 Abs. 1 dieser Satzung.

3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf, vorbehaltlich des Zustimmungserfordernisses aus § 13 Abs. 3 Satz 2 einer Mehrheit von zwei Dritteln der insgesamt abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der den ursprünglichen Zwecken verwandt ist und deren dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung der ursprünglichen Zwecke gewährleistet ist, wenn der Ertrag aus dem Vermögen der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung der Stiftungszwecke benötigt wird.
2. Zusammenlegung und Zulegung der Stiftung sind möglich. Es gelten die jeweiligen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
4. Diese Beschlüsse bedürften der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine gemeinnützige Körperschaft, die ähnlich gelagerte Zwecke wie diese Stiftung verfolgt.
2. Ein entsprechender Beschluss muss auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden, es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beider Organe.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäß den stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Dazu zählen insbesondere:

- Anzeige über die Organe, ihrer Mitglieder und Ämter
- Wahlniederschriften, Annahme- und Rücknahmeerklärungen
- Vorlage der Jahresabschlüsse, ggf. über den Steuerberater
- Einreichung der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes durch das Kuratorium.

Bel., 26.06.2024

Ort/Datum



Hubertus Kühne - Stifter